

DVJJ

Landesgruppe Bremen
der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.



**Reform
der Vermögensabschöpfung
und Jugendstrafrecht
Position der DVJJ-Landesgruppe Bremen**

Inhalt

Reform der Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht Position der DVJJ-Landesgruppe Bremen	3
Erheblicher Mehraufwand in der Praxis.....	3
Grundgedanken des Jugendstrafrechts berücksichtigt?	4
Reform der Reform im Sinne des Erziehungsgedankens im JGG	6
Ausnahmen im Sinne des Erziehungsgedankens nutzen	7
Fazit	8
Impressum	9

Reform der Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht

Position der DVJJ–Landesgruppe Bremen

Zum 01. Juli 2017 ist in aller Stille die „Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ (BGBl I, S. 872) in Kraft getreten. Ihr Motto: Straftaten sollen sich nicht (mehr) lohnen. Das neue Gesetz gilt grundsätzlich auch rückwirkend für Altfälle, da die Vermögensabschöpfung keine (zusätzliche) Strafe darstellt und deshalb dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot nicht unterfällt.

Das ursprünglich zur verbesserten Vermögensabschöpfung aus Straftaten der sogenannten Organisierten Kriminalität gedachte Gesetzesvorhaben wurde in der verabschiedeten Fassung auf sämtliche Bereiche möglicher Einziehungen von Werten aus wie auch immer gearteten Straftaten ausgeweitet. Die Reform soll grundsätzlich eine Einziehung jeglicher aus Straftaten erzielter Vermögensvorteile in jedem Verfahren bewirken – Ausnahmen sind nach der Strafprozessordnung (StPO) möglich.

Erheblicher Mehraufwand in der Praxis

Die Reform bringt nicht nur eine extreme Ausweitung der Aufgaben von Zoll und vor allem Polizei und entsprechende Mehraufwände mit sich: im Ermittlungsverfahren (§ 437 StPO) sowohl durch die Steigerung der Anzahl vorläufiger Vermögenssicherungen, aber auch durch die erforderlichen „vorläufigen Sicherungsmaßnahmen“ (§ 111 b ff StPO). Sie bedeutet auch erhebliche zusätzliche Aufgaben für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, sowohl im Bereich des allgemeinen Strafrechts als auch im Geltungsbereich des JGG. Zumal im JGG eine eindeutige Zuweisung der Durchführung der Vermögensabschöpfung im Rahmen der funktionalen Zuständigkeit etwa an den (darin erfahrenen) Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft, der diese Aufgabe auch bei Erwachsenen wahrnimmt, fehlt. Da geht es zunächst um die Wertermittlung, Finanzermittlung, Sicherung und Aufbewahrung von abgeschöpftem

Vermögen in allen Verfahren, um die Prüfung möglicher Ausnahmen von der regelmäßigen Vermögensabschöpfung, und sodann um die Vollstreckung mit allen infrage kommenden Maßnahmen.

Auch in Voraussetzungen und Anwendung der „Erweiterten Einziehung“ nach § 73 a Strafgesetzbuch (StGB) sowie der „Selbstständigen Einziehung“ (§ 76a StGB) – etwa von Zufallsfunden bei Zoll- oder Verkehrskontrollen – liegende Unklarheiten und Probleme werden ebenfalls die professionell am Strafprozess Beteiligten so schnell nicht beschäftigungslos werden lassen.

Fragenkomplexe rund um die **Schadenswiedergutmachung** werden voraussichtlich ebenfalls deutlichen Mehraufwand erfordern: Möglicherweise werden in der Folge der Reform im Hinblick auf ein Absehen von der Einziehung Anzahl und Bedeutung außergerichtlicher Erledigungs- und Entschädigungsverfahren, z.B. durch einen Täter-Opfer-Ausgleich, zunehmen. Denkbar ist aber auch, dass das striktere Vorschreiben der Vermögensabschöpfung dazu führt, dass von der – erzieherisch deutlich wertvolleren – Vereinbarung über eine Schadenswiedergutmachung Abstand genommen wird („wenn ich ohnehin zur gesamten Zahlung verdonnert werde, wirke ich auch an der Schadensfeststellung lieber nicht“).

Die Reform und die damit verbundene Ausweitung der Vermögensabschöpfung hat also erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung, und insbesondere auch auf die Jugendstrafverfahren, in denen in der Vergangenheit vermögensabschöpfende Maßnahmen nur im Ausnahmefall durchgeführt wurden.

Grundgedanken des Jugendstrafrechts berücksichtigt?

Entsprechend wenig Erfahrung gibt es bisher mit diesem Instrument in der Sozialen Arbeit, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, aber vor allem auch in der Jugendhilfe und im Bereich der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften. Spezielle Ausnahmereglungen im Jugendstrafrecht, nach denen etwa aus pädagogischen Gründen von einer Einziehung abgesehen werden kann, gibt es schlicht nicht. Angesichts dessen, dass im gesamten Artikelgesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung einschließlich Begründung des Gesetzesentwurfes das Jugendgerichtsgesetz an keiner

Stelle auch nur Erwähnung findet, liegt der Verdacht, dass jugendstrafrechts-spezifische Aspekte im Gesetzgebungsverfahren überhaupt nicht bedacht wurden, durchaus nahe, und spricht für eine entsprechende Ergänzungsnotwendigkeit.

Richtig ist, dass der Grundsatz „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ uneingeschränkt auch im Jugendstrafrecht gilt und hier vielleicht unter dem Erziehungsgedanken sogar wichtiger ist als im Allgemeinen Strafrecht. Auch die ausdrückliche Benennung des (bei den Geschädigten) entstandenen Schadens ist erzieherisch durchaus sinnvoll.

Problematisch wird es dann, wenn Täter oder Täterin nicht das zusätzlich „in der Tasche“ hat, was dem Geschädigten fehlt – wenn es also um die Feststellung bzw. „Berechnung“ des durch die Tat Erlangten geht. Das hier grundsätzlich geltende Prinzip der „Bruttoabschöpfung“ (§§ 73 I, 73 d I StGB) wird in zahllosen Fällen zu Ungereimtheiten oder Feilscherei führen:

- Wie berechnet sich der Zeitwert eines gestohlenen Fahrrades?
- Gilt der Neuwert oder Sachwert eines entwendeten Laptops oder der Ertrag, den dessen Verkauf beim Händler eingebracht hat?
- Können Beschuldigte ihre Aufwendungen für die Straftat vom Erlangten abziehen (abgestuftes Verfahren nach § 73 d Abs. 1 StGB)?
- Was passiert, wenn Beschuldigte nichts mehr in der Tasche haben (die so genannte Entreicherung soll gem. § 459g Abs.5 StPO nur noch im Rahmen der Vollstreckung, nicht bei der Festsetzung der Höhe des einzuziehenden Vermögens, eine Rolle spielen)?

Erschwerend hinzu kommt, dass die gesamtschuldnerische Haftung der tatsächlichen Verteilung des aus einer Tat Erlangten häufig kaum Rechnung trägt – insbesondere dann, wenn jugendliche wie erwachsene Beschuldigte gesamtschuldnerisch haften. Der Leitgedanke des JGG als Erziehungsinstrument – zu dem auch die Maxime gehört, dass jede und jeder für den eigenen Tatbeitrag einzustehen hat - wird damit im Bereich der Werteinziehung konterkariert.

Ein fiktives, aber typisches Beispiel: ein 17jähriger, ein 18jähriger und ein 22jähriger brechen gemeinsam in ein Wohnhaus ein und stehlen die Stereoanlage, eine Münzsammlung und ein Laptop, Gesamtwert etwa 5.000 €. Der 17jährige steht im Flur des Hauses „Schmiere“ und bekommt beim Verlassen der Wohnung als seinen Teil der Beute € 50,- ausgehändigt. Er haftet aber für

den gesamten Betrag von € 5.000,- und würde im Strafverfahren auch entsprechend verurteilt. Die Bereitschaft, zum eigenen Tatbeitrag zu stehen, wird dadurch jedenfalls nicht gefördert.

Im Strafrecht, dem „schärfsten Schwert“ des Staates, muss der Blick primär auf Täter oder Täterin gerichtet sein, anders als im Zivilrecht, wo es um den beim Geschädigten verursachten und auszugleichenden Schaden geht. Die Regelungen zur Einziehung in StGB und StPO stellen einen Bruch mit der strikten Trennung zwischen Strafrecht (Ahndungsanspruch des Staates – Konzentration auf Tat und TäterInnen) und Zivilrecht (Ansprüche zwischen Privaten – hier konkret: Schadensausgleich zwischen TäterInnen und Geschädigten) dar. Diese strikte Trennung existiert im Straf(prozess)recht aber ohnehin nicht: nicht nur die Opfersicht, sondern auch die Opferbedürfnisse (z.B. nach Beteiligung am Verfahren und an Wiedergutmachung) werden explizit und nicht erst mit der jetzigen Reform der Vermögensabschöpfung an vielen Stellen einbezogen. Das ist Ziel und erklärter Wille des Bundesgesetzgebers schon lange und ausdrücklich auch im Jugendstrafverfahren.

Die §§ 73ff StGB schaffen keine neuen, gegenüber dem Zivilrecht zusätzlichen Ansprüche (anders als bei der Auferlegung der Verfahrenskosten bzw. dem Absehen davon!). Die der Einziehung zugrundeliegenden zivilrechtlichen Ansprüche können unabhängig von ihrer strafrechtlichen Entstehung und Berücksichtigung Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Gläubigern und Schuldern sein – die Schadenswiedergutmachung als Erfüllung und Erlass hindert die Einziehung sogar.

Reform der Reform im Sinne des Erziehungsgedankens im JGG

Dass die Regelungen über die Einziehung dem Grunde nach und allgemein dem Erziehungsgedanken widersprechen und damit im Jugendstrafrecht grundsätzlich nicht anwendbar sind, lässt sich wohl nicht begründen – auch nicht durch „jugendadäquate Gesetzesauslegung“, also teleologische Reduktion.

Dass die Regelungen den erzieherischen Zweck des Jugendstrafrechts konkreter können und dies in etlichen Fällen auch regelhaft tun, ist aber ebenso richtig.

Das betrifft insbesondere auch die Wirkung der Bürde, die straffällig gewordenen jungen Menschen durch die Titulierung der durch die Straftat verursachten Ansprüche auferlegt wird: Diese jungen Menschen werden voraussichtlich zukünftig noch stärker von Privatinsolvenzen und Perspektivlosigkeit bedroht sein. Dies wird in besonderem Maße die sozial Schwächsten treffen, die dann auch noch mit einer erzieherisch nicht gebotenen Hypothek (man denke nur an den SCHUFA-Eintrag) ins Leben gehen. Sie haben möglicherweise in ihren Herkunftsfamilien nie gelernt, dass es sich lohnt, sich für seine Ziele anzustrengen und werden nun erst recht nicht mehr motiviert sein eine Lehre zu beginnen, weil sie ohnehin insolvent sind. Hinzu kommt, dass in den Fällen, in denen es dem jungen Menschen gelungen ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, etwa Lohnpfändungsmaßnahmen eine berufliche Perspektive – und damit eine Perspektive auf eine Sicherung des Lebensunterhaltens jenseits von Straftaten – erheblich erschweren.

Ausnahmen im Sinne des Erziehungsgedankens nutzen

So lange nicht im JGG explizit – generelle oder konkrete – Ausnahmen vom Grundsatz der Vermögensabschöpfung geschaffen werden, muss ein dem Erziehungsziel zuwiderlaufendes Wirken der Regeln zur Vermögensabschöpfung konkret im jeweiligen Verfahren durch jugendadäquate Auslegung im Einzelfall verhindert werden. Dazu müssen durch Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht die in StGB und StPO vorgesehenen Ausnahmen im Sinne des dem JGG zugrundeliegenden Erziehungsgedankens genutzt werden.

Die Möglichkeit dazu ist da: bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG oder § 47 JGG ist kein Raum für eine – per Urteil auszusprechende – Einziehung, und von einer selbständigen Einziehung wird in aller Regel gem. § 76a Abs. 3 StGB i.V.m. § 435 Abs. 1 StPO abgesehen werden können (und müssen): bei geringem Wert oder bei unangemessenem Aufwand (in Relation zwischen Tat und Tatfolge). Ist im Rahmen der Tataufarbeitung eine Schadenswiedergutmachung erfolgt, ist für eine Einziehung gem. § 73e StGB ohnehin kein Raum (mehr), weil der zugrundeliegende Anspruch erloschen ist. Ist eine Schadenswiedergutmachung (lediglich) vereinbart oder gerichtlich auferlegt, spricht vieles für die Unangemessenheit der Einziehung. Diese Erwägungen gelten natürlich auch im Falle eines Urteils: auch dann kann unter diesen Voraussetzungen gem. § 421 StPO von der Einziehung abgesehen werden.

Fazit

Die DVJJ–Landesgruppe Bremen fordert daher die gesetzgebenden Organe auf,

- umgehend eine explizite gesetzliche Neuregelung auf den Weg zu bringen, um die Einziehung als Nebenfolge im Strafverfahren generell – oder zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – aus dem Anwendungsbereich des JGG auszunehmen.

Den Grundgedanken der Einziehung („Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ und „Dem Täter den verursachten Schaden vor Augen zu führen, ist erzieherisch wichtig“) kann und sollte – wie schon jetzt – im Rahmen der im JGG vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Zivilrechtliche Ansprüche würden durch eine solche Ausnahme selbstredend nicht berührt werden.

Die DVJJ–Landesgruppe Bremen fordert Staatsanwaltschaft und Gerichte im Lande Bremen auf,

- bei der Anwendung der §§ 73ff StGB strikt nach erzieherischen Gesichtspunkten vorzugehen und
- dementsprechend regelhaft gem. § 435 StPO und § 421 StPO von einer Vermögensabschöpfung abzusehen.

Alle Akteure im Jugendstrafverfahren und die Fachöffentlichkeit sind hier gefordert,

- jeweils im konkreten Fall auf eine solche Vorgehensweise hinzuwirken,
- in der Diskussion auf entsprechende Fallkonstellationen hinzuweisen,
- und den gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf zu verdeutlichen.

Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Stellungnahme ist ausdrücklich erwünscht!

Weitere Druckexemplare erhalten Sie bei der Landesgruppe, zudem können Sie die Broschüre unter bremen.dvjj.de kostenfrei herunterladen.

Impressum

Herausgeberin	Landesgruppe Bremen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) Homepage: bremen.dvjj.de Email: dvjj-bremen@web.de
Verlag	Eigenverlag der DVJJ
Erscheinungsdatum	2018
Druck	Steppat Druck Laatzen/Hannover

**Landesgruppe Bremen
der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.**

